

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6642 -**

**Kam die Landesregierung ihrer Antwortpflicht in den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 15.06.2016 und 11.08.2016 vollständig nach?**

**Anfrage der Abgeordneten Jens Nacke, Thomas Adasch, Angelika Jahns, Mechthild Ross-Luttmann, Ansgar-Bernhard Focke, Johann-Heinrich Ahlers, Karl-Heinz Klare, Volker Meyer, Lutz Winkelmann und Editha Lorberg (CDU)** an die Landesregierung, eingegangen am 05.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 11.10.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 12.12.2016, gezeichnet

In Vertretung

Stephan Manke

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit Schreiben vom 20.05.2016 beantragten die Mitglieder der CDU im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eine Unterrichtung zu den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen über die möglichen Kontakte von Saleh S. zu IS-Verbindungsleuten in der Türkei, über den Aufenthaltsort von Saleh S., eine mögliche Verletzung der Schulpflicht, über Kontakte von Saleh S. zu möglichen „Gefährdern“ und den Kenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden über diese Sachverhalte. Hintergrund war ein Bericht der *Neuen Presse* vom 18.05.2016 („Safias Terror-Bruder (17) ist zurück“).

Die Unterrichtung erfolgte zunächst am 15.06.2016 und wurde dann am 11.08.2016 fortgesetzt.

Am 17.08.2016 berichtete die *Neue Presse* („War das Hannovers erster IS-Anschlag?“), dass die Polizei inzwischen gegen Saleh S. auch wegen des Verdachts eines Angriffs mit zwei Brandsätzen auf Passanten vom Dach eines hannoverschen Einkaufszentrums ermittelte. In der Unterrichtung vom 11.08.2016 wurde der Ausschuss hierüber von der Landesregierung nicht informiert. Bereits am 29.07.2016 hatte wegen dieses Vorwurfes aber eine erneute Durchsuchung von Räumen stattgefunden, die Saleh S. genutzt hat.

Auf Antrag der CDU-Fraktion unterrichtete die Landesregierung den Landtag erneut am 18.08.2016 im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und am 07.09.2016 im Rechtsausschuss.

In der Sitzung vom 18.08.2016 sagte der für das Justizministerium anwesende Leiter der Abteilung IV zu dem nun bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren laut Seite 9 der Niederschrift:

„Ich bin über den Umstand, dass dieses Ermittlungsverfahren überhaupt bekannt geworden ist, alles andere als glücklich. Es wäre für das Verfahren und die zu führenden Ermittlungen weitaus besser gewesen, wenn diese Information heute noch geheim wäre. Deswegen, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, ist auch keine Ausschussunterrichtung erfolgt.“

Später erklärte er zu seinen Überlegungen, ob er in der vorherigen Ausschusssitzung vom 11.08.2016 über dieses neue Ermittlungsverfahren unterrichten wollte, laut Seite 10 der Niederschrift:

„Als ich den Bericht bekommen habe, habe ich überlegt, ob der Landtag an sich zu unterrichten ist, und dabei primär den Rechtsausschuss als den für die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft

zuständigen Ausschuss im Blick gehabt. Die Überlegung war, dass das Ermittlungsverfahren zu dem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt war und - besser noch - auch unbekannt geblieben wäre, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden. Es hätte ohnehin nichts Substantielles zu berichten gegeben, außer dem Umstand, dass es das Verfahren gab.“

Auf Seite 12 sagt dann der Abteilungsleiter des Justizministeriums:

„Ich würde auch jetzt noch nicht mehr dazu sagen, weil ich noch nicht mehr weiß. Wir würden, wenn der Umstand nicht bereits in der Öffentlichkeit bekannt wäre, auch jetzt noch nicht darüber unterrichten, um die Ermittlungen in dieser Richtung nicht weiter zu gefährden.“

Auf Nachfrage, ob das auch für vertrauliche Sitzungen gelte, äußert der Abteilungsleiter außerdem, dass ihm die Vertraulichkeit auch nicht ausreichen würde.

Saleh S. und seine Schwester Safia sind laut Medienberichten mit Ahmed Feredaws A. befreundet. Dieser hält sich seit mehreren Jahren als anerkannter Flüchtling in Deutschland auf. Allerdings soll er Medienberichten zufolge geplant haben, in seine Heimat Afghanistan zu reisen, um dort einen Terroranschlag zu begehen. Wegen entsprechender Hinweise wurden ihm seine Ausweispapiere abgenommen, um die Ausreise zu verhindern. Außerdem wurden ihm Meldeauflagen erteilt. Inzwischen kommt er diesen Meldeauflagen nicht nach und ist verschollen. Hierzu fand eine Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 14.09.2016 statt.

Zu dem Angriff der damals 15-jährigen Safia S. auf einen Bundespolizisten im Februar 2016 in Hannover fanden am 08.03.2016 und 11.03.2016 Unterrichtungen statt. Dieser Fall war der Auslöser zur Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Zu diesem Freundeskreis gehört weiterhin Mohamad Hasan K., der zunächst öffentlich bekannt wurde, als er nach der Absage des Fußballspieles in Hannover im November 2015 ein Video im Stadion drehte und veröffentlichte, in dem er seine Sympathie zum sogenannten Islamischen Staat („IS“) in Syrien und Irak erklärte. Auch zu der Absage des Länderspieles wurde der Landtag unterrichtet.

Wegen zahlreicher offener Fragen aus den Unterrichtungen und der konkreten Weigerung des Abteilungsleiters des Justizministeriums zur vollständigen Unterrichtung der Ausschüsse stellen wir diese Anfrage zur schriftlichen Beantwortung.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

Wir gehen davon aus, dass, insoweit die Landesregierung auf vorherige Anfrage oder Niederschriften von Sitzungen verweist, die konkreten Seiten angegeben werden.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung bezieht ihre Antwort nur auf die Unterrichtung der ständigen bzw. nichtständigen Ausschüsse des Landtages, nicht auf den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

Ausgenommen sind in der Antwort der Landesregierung ferner die im Rahmen des Antrags auf Aktenvorlage vom 17.03.2016 bzw. 27.04.2016 dem Landtag zur Verfügung gestellten Tabellen und Aktenbestandteile.

Angesichts der Vorbemerkung und der Fragen der Abgeordneten, die sich auf die Unterrichtungen über strafrechtliche Ermittlungen sowie auf eingetragene Vorgänge gegen die vier benannten Per-

sonen beziehen, wobei keine Angabe des Tatvorwurfs erforderlich sei, geht die Landesregierung davon aus, dass nur Ermittlungs- und Strafverfahren gemeint sind, die sich gegen die vier benannten Personen richten. Dadurch werden justizielle Verfahren, in denen die genannten Personen z. B. nur Zeugen, Geschädigte, Beteiligte oder Betroffene sind, nicht mitgeteilt. Ferner berichtet die Landesregierung im Sinne der jeweiligen Fragestellungen auch über Vorgänge, die im vorgenannten Zusammenhang durch den niedersächsischen Verfassungsschutz sowie seitens der niedersächsischen Polizei zur Gefahrenabwehr geführt wurden.

Eine offene Darstellung der zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 8, 25 bis 27, 44 bis 46, 48 bis 52, 63 bis 65, 69 sowie 4, 28, 47, 66 erhobenen Daten zu Vorgängen im mittleren dreistelligen Bereich ist aus Gründen der notwendigen Vertraulichkeit der betreffenden Angaben sowie des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der von der Fragestellung insbesondere auch minderjährigen betroffenen Personen nicht möglich. Die Landesregierung ist jedoch bereit, mit den vorliegenden Informationen den Landtag in vertraulichen Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten. In den Anlagen vorgenommene Schwärzungen von Informationen, die aus den oben genannten Gründen erfolgten, können ebenfalls in vertraulichen Sitzungen der Ausschüsse dargestellt werden.

**A) Saleh. S.**

- 1. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Saleh S. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 2. Welche dieser Vorgänge gegen Saleh S. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 3. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Saleh S. bei welchen Dienststellen an?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 4. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Saleh S. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 5. Wann wurden von welchen Beschäftigten zur Unterrichtung des Landtages zu Saleh S. am 15.06.2016 welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und welchem Wortlaut angefordert?**

Ein Mitarbeiter des Abteilungsbüros des niedersächsischen Verfassungsschutzes forderte am 30.05.2016 per E-Mail mit dem Betreff „Zulieferungsbitte: Antrag auf Ausschussunterrichtung - Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; Rückkehr von Saleh S.“ die Zulieferung eines Antwortbeitrages bezüglich des Antrags des MdL Herrn Adasch über die Unterrichtung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes beim Justizministerium (MJ), Kultusministerium (MK), der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und dem Referat 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes an. Nachrichtlich wurden zudem im MI das Ministerbüro (L1) und das Referat 23 informiert. Die Antwortbeiträge wurden mit der Fristsetzung 08.06.2016 bis 12.00 Uhr angefordert. Der Wortlaut ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Aufgrund des Antrags des Abgeordneten Adasch vom 20.05.2016 auf Unterrichtung durch die Landesregierung über Saleh S. wurde mit von der Leiterin des Referats 404 des Justizministeriums gefertigtem Erlass vom 31.05.2016 der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover um Bericht bis zum 06.06.2016 (12.00 Uhr) gebeten. Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 01.06.2016 ging im Justizministerium am 02.06.2016 ein. Darin berichtete dieser, dass sich der Beschuldigte Saleh S. nach wie vor in Hannover aufhalte und darüber hinausgehende Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden könnten, weil dadurch nicht nur die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Saleh S., sondern auch die Ermittlungen gegen seine Schwester Safia S. erheblich gefährdet würden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover wies in seinem Bericht zudem auf ein Schreiben des Generalbundesanwalts an das LKA Niedersachsen vom 02.05.2016 hin, in welchem der Generalbundesanwalt die Ansicht vertrat, dass eine Weitergabe von Informationen an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht und an einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nur mit Zustimmung des Generalbundesanwaltes zulässig sei. Der Generalbundesanwalt wies in diesem Schreiben darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Bestimmungen der §§ 474 ff. StPO die Auskunftserteilung und Akteneinsicht hinsichtlich eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an einen ständigen Ausschuss eines Landesparlamentes nicht vorsehen, und es sich bei einem solchem Ausschuss nicht um eine öffentliche Stelle i. S. d. § 475 Abs. 1 und 4 StPO handelt.

Auf der Grundlage des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover vom 01.06.2016 fertigte die Leiterin des Referats 404 am 06.06.2016 ein entsprechendes Schreiben an das MI (Abteilung 5), in welchem sie unter Bezugnahme auf den Bericht und das Schreiben des Generalbundesanwalts darauf hinwies, dass derzeit keine weiteren Erkenntnisse mitgeteilt werden könnten, weil dadurch nicht nur die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Saleh S., sondern auch die Ermittlungen gegen seine Schwester Safia S. erheblich gefährdet würden. Dieses am 06.06.2016 gefertigte Schreiben nahmen der Leiter der Abteilung IV und die Justizstaatssekretärin am 06.06.2016 sowie die Justizministerin am 07.06.2016 zur Kenntnis. Das Schreiben wurde mit Datum vom 08.06.2016 an MI übermittelt.

Auf der Grundlage des Inhalts dieses Schreibens vom 08.06.2016 erfolgte am 15.06.2016 die Unterrichtung der Landesregierung zu strafrechtlichen Ermittlungen im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Die Unterrichtung des Landtags erfolgt stets im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und der ihr übergeordneten Generalstaatsanwaltschaft nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 24 NV. Die Justizministerin hat keine Vorgaben zur Unterrichtung des Landtages gemacht. Grundsätzlich unterrichtet die Landesregierung den Landtag frühzeitig und umfassend über strafrechtliche Ermittlungen. Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Abwägung ist bei noch laufenden Ermittlungsverfahren jedoch zu prüfen, ob durch eine umfassende Auskunftserteilung gegebenenfalls der Ermittlungserfolg gefährdet oder gar vereitelt werden könnte. Die Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Auskunft zum damaligen Zeitpunkt zu versagen war. Dabei war berücksichtigt worden, dass die Versagung von Auskunft nicht bedeutete, dass dem Landtag die Informationen über Saleh S. dauerhaft vorenthalten bleiben. Vielmehr bezog sich die Entscheidung über den Umfang der Unterrichtung des Landtags auf den damaligen Stand der strafrechtlichen Ermittlungen.

**6. Wann wurden von welchen Beschäftigten zur Unterrichtung des Landtages zu Saleh S. am 11.08.2016 welche Vorgänge (AktENZEICHEN) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und welchem Wortlaut angefordert?**

Am 16.06.2016 sandte eine Mitarbeiterin des Referats 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes per E-Mail den Vorschlag an den Referatsleiter 23, MI, dass zunächst das Referat 23, MI, die Chronologie zu Saleh S. ohne konkrete Frist erstellt und diese im Anschluss mit den Erkenntnissen und Maßnahmen des niedersächsischen Verfassungsschutzes ergänzt wird. Der Wortlaut ist in der **Anlage 2** dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 21.06.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 per E-Mail mit dem Betreff „EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten

des Verfassungsschutzes; ‚Rückkehr von Saleh S.‘ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen“ die Polizeidirektion Hannover um Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung eines Entwurfes einer chronologischen Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen. Nachrichtlich wurde das Landeskriminalamt informiert. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 22.06.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat die Polizeidirektion Hannover am 30.06.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 erneut mündlich um Klärung, ob weitere polizeiliche Maßnahmen durchgeführt worden sind, welche noch nicht in dem vorliegenden Entwurf enthalten waren. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 04.07.2016 angefordert.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 06.07.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 per E-Mail mit dem Betreff „EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; ‚Rückkehr von Saleh S.‘ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen“ das Justizministerium um Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung eines Entwurfes der von der Polizeidirektion Hannover zuvor ergänzten chronologischen Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 08.07.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 18.07.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 per E-Mail mit dem Betreff „EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; ‚Rückkehr von Saleh S.‘ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen“ die Polizeidirektion Hannover unter Hinweis auf das mit übersandte Antwortschreiben des Justizministeriums um Prüfung und Ergänzung eines überarbeiteten Entwurfes einer chronologischen Zusammenfassung hinsichtlich durchgeführter Observationsmaßnahmen. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 20.07.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 22.07.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 per E-Mail mit dem Betreff „EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; ‚Rückkehr von Saleh S.‘ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen“ die Polizeidirektion Hannover unter Hinweis auf deren Antwort vom 20.07.2016 um Prüfung und Bestätigung des Entwurfes einer chronologischen Zusammenfassung hinsichtlich durchgeführter Observationsmaßnahmen. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 25.07.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport übersandte am 26.07.2016 unter dem Az. 23.22-01421/6-2016 per E-Mail mit dem Betreff „AfAV-Zulieferung Saleh S.“ die auf Basis der Berichterstattungen der Polizeidirektion Hannover sowie des Justizministeriums erstellte chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen an den niedersächsischen Verfassungsschutz. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Am 10.08.2016 wurde vom Referat 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes die Chronologie zu Saleh S. an das Abteilungsbüro des niedersächsischen Verfassungsschutzes geliefert. Eine formale Anforderung innerhalb des niedersächsischen Verfassungsschutzes entfiel, da die Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes den Auftrag der Erstellung der Chronologie zu Saleh S. aus der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 15.06.2016 mitgenommen hatte.

Dort wurden Erkenntnisse und Maßnahmen zu Saleh S. ergänzt. Am 03.08.2016 wurde die Chronologie an die Abteilung 4, MJ, per E-Mail gesandt und am gleichen Tag durch den Leiter der Abteilung 4, MJ, mitgezeichnet. Am 09.08.2016 wurde sie dem Referat 23, MI, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung bis zum 10.08.2016 übermittelt. Die Mitzeichnung erfolgte am 10.08.2016.

Aufgrund der in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 15.06.2016 geäußerten weiteren Unterrichtungsbite zur Chronologie der Ereignisse wurde der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover vom PUA-Beauftragten des Justizministeriums mit Erlass vom 07.07.2016 um einen Bericht bis zum 11.07.2016 (Dienstschluss) gebeten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover berichtete schriftlich unter dem 08.07.2016 zum Thema „Rückkehr von

Saleh S.“ und benannte in seinem Bericht die Tatsachen, über die aus seiner Sicht der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterrichtet werden konnte. Hinsichtlich weitergehender Informationen wies er erneut darauf hin, dass es sich dabei um Informationen aus dem vom Generalbundesanwalt gegen Safia S. geführten Ermittlungsverfahren handelte. Hinsichtlich dieser Informationen hatte der Generalbundesanwalt deutlich gemacht, dass eine Preisgabe jedenfalls an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes als nichtständigen Ausschuss des Landtags nicht in Betracht kommt.

Auf der Grundlage des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover vom 08.07.2016 wurde dem federführenden Innenministerium mit Schreiben vom 15.07.2016 mitgeteilt, dass aus Sicht des Justizministeriums nunmehr aufgrund der seit dem 15.06.2016 veränderten Sachlage eine Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in weiterem Umfang geboten sei und insbesondere auch über die auf strafprozessualer Grundlage erfolgten verdeckten Maßnahmen unterrichtet werden könne, eine darüber hinausgehende Unterrichtung jedoch nicht möglich sei. An der Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über Erkenntnisse zur Rückkehr von Saleh S. nach Niedersachsen am 11.08.2016 im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nahm kein Vertreter des Justizministeriums teil.

Angesichts des Unterrichtungswunsches des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen über abgeschlossene und gegebenenfalls noch laufende strafrechtliche Ermittlungen gegen Saleh S. am 07.09.2016 bat die Leiterin des Referats 404 im Justizministerium am 06.09.2016 den Leitenden Oberstaatsanwalt in Hannover um Bericht bis zum 06.09.2016 (Dienstschluss). Auf der Grundlage dessen Berichts vom 06.09.2016, der am 06.09.2016 im Justizministerium einging, erfolgte am 07.09.2016 die umfassende Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen durch den Leiter der Abteilung IV im Justizministerium. Aufgrund eines ergänzenden Unterrichtungswunsches bat die Leiterin des Referats 404 im Justizministerium mit Erlass vom 08.09.2016 unter Fristsetzung bis zum 13.09.2016 den Geschäftsbereich des MJ um Bericht zu sämtlichen Verfahren betreffend Saleh S., Safia S., Mohamad Hasan K. und Ahmed A. Der Bericht des Generalstaatsanwalts in Celle vom 13.09.2016, der die bei der Staatsanwaltschaft Hannover gegen die zuvor genannten Personen geführten Vorgänge auswies, nahm der Leiter der Abteilung IV am 14.09.2016 zur Kenntnis.

**7. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die genannten Unterrichtungen bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter. Für den Bereich des Justizministeriums wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

**8. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Saleh S. (Aktenzeichen, aktenführende Stelle und weitergebende Stelle)?**

Siehe Antworten zu den Fragen 5 und 6 und Vorbemerkungen.

**9. Welche Personen (Funktionsbezeichnung genügt) entschieden, welche Informationen wann über Saleh S. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

Die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes entschied in Absprache mit der Referatsleiterin 54, welche Informationen des niedersächsischen Verfassungsschutzes am 15.06.2016

und am 11.08.2016 über Saleh S. in den Unterrichtungen öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben wurden. Ferner wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 6 und 10 verwiesen.

**10. Wurde der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums bevollmächtigt, alleine über den Umfang der Unterrichtung des Landtages über die Verfahren gegen Saleh S. zu unterrichten, wie seine Einlassungen im Ausschuss nahelegen? Wenn ja, von wem?**

Am 18.08.2016 nahm der Leiter der Abteilung IV an der Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes teil. Der Leiter der Abteilung IV hat entsprechend seiner Aufgabe und seiner Funktion im Justizministerium im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Hannover und der Generalstaatsanwaltschaft in Celle nach Abwägung des Einzelfalls unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 24 NV und der danach vorzunehmenden Gesamtabwägung über den Inhalt und den Umfang der Unterrichtung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 18.08.2016 entschieden. Wie in anderen Fällen auch hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums den Landtag nach bestem Wissen und im zulässigen Umfang über strafrechtliche Verfahren unterrichtet. Die Justizministerin hat keine Vorgaben zur Unterrichtung im Landtag gemacht. Vom Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums waren u. a. auch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Strafverfolgung ist Teil einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen. Die Strafprozessordnung setzt ein zu wahrendes Ermittlungsgeheimnis voraus. Dementsprechend sind Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in diese sowie ihre Vorlage oder Herausgabe zu versagen, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Weitergehende Auskünfte oder Vorlagen können Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass dann das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor parlamentarischen Informationsinteressen hat. Dies gilt ungeachtet der in Niedersachsen geltenden Regelungen in § 93 (Öffentlichkeit und Vertraulichkeit) und § 95 a (Vertrauliche Unterlagen) der Geschäftsordnung des Landtags (GO-LT). Auch dann, wenn nach § 93 GO-LT die Sitzung des Ausschusses als vertraulich eingestuft und damit ausschussfremde Zuhörer ausgeschlossen würden, könnten die strafrechtlichen Ermittlungen allein wegen der Erweiterung des Kreises der Unterrichteten gefährdet sein.

**11. Wie kommt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums zu dem Schluss, dass ein Verfahren gegen Saleh S. wegen der Brandsatzwürfe „nichts Substanzielles“ wäre?**

Für einen möglichen Zusammenhang zwischen der Tat und Saleh S. gab es im Zeitpunkt der Unterrichtung durch den Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums nur vage Anhaltspunkte. Es handelte sich dabei um einen Spurenansatz, der im Zuge der Ermittlungen zu verfolgen war. Ein Nachweis für die Begehung der Tat durch Saleh S. oder der Beteiligung des Saleh S. daran lag damit noch nicht vor. Die Ermittlungen wurden trotz dieses Spurenansatzes in alle Richtungen fortgeführt. Angesichts des noch fehlenden Nachweises für einen Zusammenhang sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Saleh S. und um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden, war eine umfassendere Unterrichtung des Landtags zum damaligen Zeitpunkt weder möglich noch geboten.

**12. Was sind für die Landesregierung substanzielle Verfahren, über die der Landtag zu unterrichten wäre?**

Der Inhalt und Umfang der Unterrichtung eines Ausschusses des Landtages erfolgt nach Abwägung des Einzelfalls unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 24 NV und der danach vorzunehmenden Gesamtabwägung.

**13. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Saleh S. statt?**

Zur Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 15.06.2016 fanden am 09.06.2016 und am 10.06.2016 Vorbesprechungen zwischen der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes und der Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes statt.

Zur Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 11.08.2016 fand eine Vorbesprechung sowohl am 04.08.2016 zwischen der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes und dem stellvertretenden Referatsleiter 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes als auch am 11.08.2016 zwischen der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes und der Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes statt.

Da eine Dokumentation von Besprechungen, die teilweise auch telefonisch stattfinden, grundsätzlich nicht erfolgt, kann heute nicht mehr mitgeteilt werden, welche Personen im Einzelnen an der Besprechung teilgenommen haben und ob es weitere Besprechungen gegeben hat.

**14. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Saleh S. Ermittlungen gefährden könnte?**

Eine Gefahrenanalyse wurde nicht erstellt.

**15. Wie wurde bei der Entscheidung über den Umfang der Unterrichtung des Landtages berücksichtigt, dass Landtagsausschüsse auch vertraulich tagen können?**

Siehe Antwort zu Frage 10.

**16. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Saleh S. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja, von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?**

Ja. Diese Überlegungen sind in den Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover sowie in den Vermerken des Leiters der Abteilung IV des Justizministeriums zur Unterrichtung des Landtages in den Vorgängen des Justizministeriums enthalten.

**17. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Saleh S. welche Räumlichkeiten durchsucht?**

In dem Ermittlungsverfahren 6964 Js 22600/16 wurden am 29.07.2016 die vom Beschuldigten Saleh S. genutzten Räumlichkeiten durchsucht. In dem Ermittlungsverfahren 2813 Js 78798/16 wurden am 16.08.2016 das Zimmer des Beschuldigten im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen sowie erneut die von ihm zuvor genutzten Räumlichkeiten durchsucht.

**18. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Saleh S.?**

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Hannover hatten aufgrund der beantragten und später vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse zeitnah Kenntnis. Die Polizeidirektion Hannover informierte am 29.07.2016 per elektronischer Post (E-Post) das Ministerium für Inneres und Sport, das Landeskriminalamt Niedersachsen, die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, die Polizeiakademie Niedersachsen sowie weitere Dienststellen und Organisationseinheiten der Polizei-

reaktion Hannover. Der niedersächsische Verfassungsschutz wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls informiert.

**19. Wann erfuhr der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von welchen Durchsuchungen im Zusammenhang mit Saleh S.?**

Von der Durchsuchung am 29.07.2016 erfuhr der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums am 12.08.2016.

Dem Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums ist nicht mehr erinnerlich, wann er von der Durchsuchung am 16.08.2016 erfahren hat.

**20. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?**

Siehe Antwort zu Frage 10.

**21. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?**

Die Justizministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Saleh S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**22. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?**

Der Innenminister war mit der Frage, welche Informationen zu Saleh S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**23. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?**

Die Kultusministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Saleh S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**24. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Saleh S. an den Landtag gegeben werden?**

Der Ministerpräsident war mit der Frage, welche Informationen zu Saleh S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**B. Ahmed Feredaws A.**

**25. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Ahmed Feredaws A. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**26. Welche dieser Vorgänge gegen Ahmed Feredaws A. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?**

Siehe Vorbemerkungen.

**27. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Ahmed Feredaws A. bei welchen Dienststellen an?**

Siehe Vorbemerkungen.

**28. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**29. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Ahmed Feredaws A. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 08.09.2016 unter dem Az. 23.23-01421/2 per E-Mail mit dem Betreff „EILT sehr! - Sondersitzung der Ausschüsse zur Unterrichtung über Ahmed A.“ die Polizeidirektion Hannover in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen um Berichterstattung zur Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 14.09.2016. Nachrichtlich wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen informiert. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 09.09.2016, 12 Uhr angefordert. Der Wortlaut ist in der **Anlage 3** dargestellt. Ferner wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**30. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Ahmed Feredaws A. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

**31. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. (Aktenzeichen, aktenführend Stelle und weitergebende Stelle)?**

Die für die Aktenvorlage erforderlichen elektronischen Aktendoppel wurden im Justizministerium zunächst nur von einem Sachbearbeiter gespeichert. Der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums hat diese nicht persönlich gesichtet. Die Sichtung der elektronischen Aktendoppel unmittelbar nach ihrem Eingang im Justizministerium und vor der Vorlage an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss wird nicht vorgenommen. Die Durchsicht und Aufbereitung des Verfahrens für die Aktenvorlage erfolgt im Justizministerium erst dann, wenn das jeweilige Verfahren im Rahmen des Antrags auf Akteneinsicht dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder dem 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgelegt wird. Ferner wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 32. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Ahmed Feredaws A. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?**

Nein.

- 33. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, welche Informationen wann über Ahmed Feredaws A. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

Die Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 14.09.2016 über Erkenntnisse bezüglich Ahmed A. vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung über dessen Verschwinden nahm der Abteilungsleiter 2 des Ministeriums für Inneres und Sport vor.

Auf Antrag der Fraktion der CDU beschloss der Ausschuss, die Unterrichtung in einem öffentlichen Sitzungsteil entgegenzunehmen und erst, wenn sich im Verlaufe der Unterrichtung oder Aussprache das Erfordernis ergibt, in einen nicht öffentlichen oder vertraulichen Sitzungsteil überzuwechseln. Anschließend nahm der Ausschuss die Unterrichtung in öffentlicher Sitzung entgegen und führte darüber in öffentlicher Sitzung eine Aussprache.

- 34. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Ahmed Feredaws A. statt?**

Da eine Dokumentation von Besprechungen, die teilweise auch telefonisch stattfinden, grundsätzlich nicht erfolgt, kann heute nicht mehr mitgeteilt werden, ob es Besprechungen gegeben hat.

- 35. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Ahmed Feredaws A. Ermittlungen gefährden könnte?**

Eine Gefahrenanalyse wurde nicht erstellt.

- 36. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Ahmed Feredaws A. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja, von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?**

Die Überlegungen wurden bei der Staatsanwaltschaft Göttingen durch deren Leiter angestellt und schriftlich in dessen Bericht vom 17.05.2016 an den Generalstaatsanwalt in Braunschweig festgehalten. Eine Abschrift des Berichts findet sich in den Generalakten (402) der Staatsanwaltschaft Göttingen.

- 37. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. welche Räumlichkeiten durchsucht?**

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Ahmed Feredaws A. waren und sind derzeit bei der Staatsanwaltschaft Hannover nicht anhängig. Durchsuchungen wurden in den Verfahren mit Bezug zu Ahmed Feredaws A. nicht vorgenommen.

- 38. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Ahmed Feredaws A.**

Siehe Antwort zu Frage 37.

**39. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?**

Siehe Antwort zu Frage 37.

**40. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?**

Die Justizministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**41. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?**

Der Innenminister war mit der Frage, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**42. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?**

Die Kultusministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**43. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. an den Landtag gegeben werden?**

Der Ministerpräsident war mit der Frage, welche Informationen zu Ahmed Feredaws A. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**C. Safia S.**

**44. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Safia S. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**45. Welche dieser Vorgänge gegen Safia S. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?**

Siehe Vorbemerkungen.

**46. Wann kamen diese weitergebenen Vorgänge gegen Safia S. bei welchen Dienststellen an?**

Siehe Vorbemerkungen.

**47. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Safia S. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**48. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Safia S. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 03.03.2016 unter dem Az. 23.23-12361/1-2/2 per E-Mail mit dem Betreff „Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Beamten der Bundespolizei - Sachstand und Bewertung; Unterrichtung des Innenausschusses“ die Polizeidirektion Hannover um Berichterstattung zur Vorbereitung der gemeinsamen Unterrichtung der Ausschüsse für Inneres und Sport und für Rechts- und Verfassungsfragen am 08.03.2016. Nachrichtlich wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen informiert. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung desselben Tages angefordert. Der Wortlaut ist in der **Anlage 4** dargestellt.

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 09.03.2016 unter dem Az. 23.23-01421/2 per E-Mail mit dem Betreff „Ausschussunterrichtungen und Informationen des Herrn Staatssekretärs“ die Polizeidirektion Hannover um Berichterstattung zur Vorbereitung der gemeinsamen Unterrichtung der Ausschüsse für Inneres und Sport, für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und für Rechts- und Verfassungsfragen am 11.03.2016. Nachrichtlich wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen informiert. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 10.03.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der Anlage dargestellt.

Zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Ausschusses für Inneres und Sport und des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 08.03.2016 unterrichtete die Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes mündlich.

Für den 11.03.2016 wurde der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes nach mündlicher Absprache mit der Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes ein Vermerk über die internen Abläufe und Erkenntnisse zu Safia S. zur Verfügung gestellt.

Die Unterrichtung durch die Landesregierung über den Stand der Ermittlungen wegen eines Angriffs gegen einen Beamten der Bundespolizei im Hauptbahnhof Hannover in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Innenausschusses und des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 08.03.2016 wurde zunächst justizintern zwischen dem Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums, der damaligen ständigen Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover, dem Leiter der bei der Staatsanwaltschaft Hannover angesiedelten Zentralstelle für politisch und religiös motivierten Terrorismus und dem Generalstaatsanwalt in Celle im Vorfeld erörtert. Dabei wurden Inhalt und Umfang der Unterrichtung abgestimmt. Die dazu angestellten Überlegungen sind in Vermerken des Leiters der Zentralstelle für politisch und religiös motivierten Terrorismus bei der Staatsanwaltschaft Hannover vom 05.03.2016 und der damaligen ständigen Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Hannover vom 07.03.2016 festgehalten, die sich in dem Vorgang 4107-404.297 VS-NfD des Justizministeriums befinden.

Unmittelbar vor der Unterrichtung des Landtags am 08.03.2016 fand ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums, der damaligen ständigen Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Hannover, dem Leiter des Referats 23 des Innenministeriums sowie der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes über Inhalt und Umfang der Unterrichtung statt. Die Justizministerin und der Innenminister haben keine Vorgaben zur Unterrichtung im Landtag gemacht.

**49. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Safia S. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 48 und die Vorbemerkungen verwiesen.

- 50. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Safia S. (Aktenzeichen, aktenführende Stelle und weitergebende Stelle)?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 51. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Safia S. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?**

Siehe Antwort zu Frage 48 und Vorbemerkungen.

- 52. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, wann und welche Informationen über Safia S. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

Die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes entschied in Absprache mit der Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes, welche Informationen am 08.03.2016 und 11.03.2016 über Safia S. in den Unterrichtungen vertraulich an den Landtag gegeben wurden.

Ferner wird auf die Antwort zu Frage 48 und auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 53. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Safia S. statt?**

Eine Dokumentation von Besprechungen, die teilweise auch telefonisch stattfinden, erfolgt grundsätzlich nicht.

Am 07.03.2016 fand eine Vorbesprechung im Innenministerium statt. Anwesend waren der Innenminister, der Staatssekretär des MI, der Leiter des Referats L1 des MI, der Referatsleiter 23 des MI, der Polizeipräsident Hannover, der Vizepräsident des LKA Niedersachsen, die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes und die Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Am 08.03.2016 fand im Justizministerium eine vorbereitende Besprechung zur Unterrichtung in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Ausschusses für Inneres und Sport sowie des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit der Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes, der Referatsleiterin 54 des niedersächsischen Verfassungsschutzes, dem Referatsleiter 23 des Ministeriums für Inneres und Sport, dem Präsidenten der Polizeidirektion Hannover, dem Vizepräsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen sowie dem Leiter der Abteilung 4 des Justizministeriums, dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der damaligen stellvertretenden Leiterin der Staatsanwaltschaft Hannover statt.

Ferner wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

- 54. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Safia S. Ermittlungen gefährden könnte?**

Eine Gefahrenanalyse wurde nicht erstellt.

- 55. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Safia S. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja von wem, und wo liegen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antworten zu Fragen 48 und 53.

- 56. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Safia S. welche Räumlichkeiten durchsucht?**

In den Ermittlungsverfahren 2993 Js 19774/16 und 6964 Js 8639/16 wurden am 27.02.2016 und 04.03.2016 die von der Beschuldigten Safia S. genutzten Räumlichkeiten durchsucht.

- 57. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Safia S.?**

Kenntnis hatten aufgrund der beantragten und später vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse zeitnah die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Hannover. Die Polizeidirektion Hannover informierte am 29.02.2016 per elektronischer Post (E-Post) im Rahmen des Informationsaustausches Staatsschutzangelegenheiten zu dem versuchten Tötungsdelikt das Landeskriminalamt Niedersachsen und den niedersächsischen Verfassungsschutz auch über die Durchsuchung vom 27.02.2016.

Im Weiteren informierte das Landeskriminalamt Niedersachsen am 02.03.2016 im Rahmen des Informationsaustausches Staatsschutzangelegenheiten zu dem versuchten Tötungsdelikt alle Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Bundespolizei, alle Polizeibehörden in Niedersachsen sowie das Referat 23 des Ministeriums für Inneres und Sport und den niedersächsischen Verfassungsschutz auch über die Durchsuchung vom 27.02.2016.

Ferner wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 58. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

Ferner wird auf die Antworten zu den Frage 48 und 53 verwiesen.

- 59. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?**

Die Justizministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Safia S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

- 60. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?**

Der Innenminister war mit der Frage, welche Informationen zu Safia S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 53 verwiesen.

**61. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?**

Die Kultusministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Safia S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**62. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Safia S. an den Landtag gegeben werden?**

Der Ministerpräsident war mit der Frage, welche Informationen zu Safia S. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**D. Mohamad Hasan K.**

**63. Welche Vorgänge mit welchen Aktenzeichen wurden gegen Mohamad Hasan K. an welchem Tag bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten oder Verfassungsschutz von welchem Bearbeiter eingetragen (Angabe ohne Tatvorwurf und Namen des Bearbeiters, Funktionsbezeichnung genügt)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**64. Welche dieser Vorgänge gegen Mohamad Hasan K. wurden an welchen Tagen an welche andere Dienststelle auf welchem Wege weiter- oder bekannt gegeben?**

Siehe Vorbemerkungen.

**65. Wann kamen diese weitergegebenen Vorgänge gegen Mohamad Hasan K. bei welchen Dienststellen an?**

Siehe Vorbemerkungen.

**66. Unter welchen Aktenzeichen wurden dort von welchen Sachbearbeitern der jeweiligen Dienststelle neue Vorgänge mit welchem Aktenzeichen mit Bezug zu Mohamad Hasan K. angelegt (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Anlässlich des Unterrichtungswunsches der Fraktion der CDU vom 05.10.2016 zur Ausreise von Mohamad Hasan K. wurden am 21.10.2016 im Justizministerium der Vorgang 4107-404.318 (VS-NfD) von einem Justizamtsinspektor angelegt.

Ferner wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**67. Wann wurden von welchen Beschäftigten zu Unterrichtungen des Landtages zu Mohamad Hasan K. welche Vorgänge (Aktenzeichen) oder Informationen mit welcher Fristsetzung und Wortlaut angefordert (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Ein Mitarbeiter der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport bat am 10.10.2016 unter dem Az. 23.23-12361/3/1\_2 per E-Mail mit dem Betreff „EILT - Unterrichtung des Innenausschusses zur Ausreise des Mohamad Hasan K.“ die Polizeidirektion Hannover und das Landeskriminalamt Niedersachsen um Berichterstattung zur Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport. Die Antwort wurde mit der Fristsetzung 11.10.2016 angefordert. Der Wortlaut ist in der **Anlage 5** dargestellt. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 66 verwiesen.

**68. Wer entschied über die Anforderungen von Informationen und/oder Akten für die Unterrichtungen zu Mohamad Hasan K. bei nachgeordneten Behörden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 66 verwiesen.

**69. Wann erhielt der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums von wem Kenntnis über welche Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren mit Bezug zu Mohamad Hasan K. (Aktenzeichen, aktenführend Stelle und weitergebende Stelle)?**

Siehe Vorbemerkungen.

**70. Hat der Leiter der Abteilung IV des Justizministeriums konkret zu Mohamad Hasan K. entschieden, dass der Landtag über bestimmte Verfahren nicht oder später informiert wird? Wenn ja, welche und warum?**

Nein.

**71. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen genügen) entschieden, wann und welche Informationen über Mohamad Hasan K. in den Unterrichtungen öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich an den Landtag gegeben werden sollten?**

Für den Bereich der Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte die Entscheidung über die Anforderung von Informationen durch den Referatsleiter 23 bzw. durch dessen Vertreter.

Die Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport am 20.10.2016 über die Ausreise von Mohamad Hasan K. nahm der Referatsleiter 23 des Ministeriums für Inneres und Sport vor. Der Ausschuss nahm die Unterrichtung in vertraulicher Sitzung entgegen und führte darüber eine Aussprache.

Nach Übernahme des Verfahrens 6964 Js 8639/16 ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof für die Freigabe aller - auch bis zur Übernahme angefallenen - Erkenntnisse und Informationen aus dem Verfahren und nach Anklageerhebung das Oberlandesgericht Celle zuständig.

**72. Wann fanden mit welchen Teilnehmern Besprechungen zur Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages zu Mohamad Hasan K. statt?**

Am 10.10.2016 fand im Ministerium für Inneres und Sport zur Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport eine Besprechung zwischen Vertretern des Referates 23 des Landeskriminalamtes Niedersachsen und der Polizeidirektion Hannover statt.

Da eine Dokumentation von Besprechungen, die teilweise auch telefonisch stattfinden, grundsätzlich nicht erfolgt, kann heute nicht mehr mitgeteilt werden, welche Personen im Einzelnen an der Besprechung teilgenommen haben und ob es weitere Besprechungen gegeben hat.

**73. Wer hat die Gefahrenanalyse erstellt, wonach die Information des Landtages über welche Vorgänge in Bezug auf Mohamad Hasan K. Ermittlungen gefährden könnte?**

Eine Gefahrenanalyse wurde nicht erstellt.

- 74. Wurden die Überlegungen, über welche Vorgänge mit Bezug auf Mohamad Hasan K. der Landtag informiert werden kann, ohne Ermittlungen zu gefährden, schriftlich festgehalten? Wenn ja von wem, und wo legen diese Überlegungen noch vor? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 75. Wann wurden wegen der Verfahren mit Bezug zu Mohamad Hasan K. welche Räumlichkeiten durchsucht?**

In den Ermittlungsverfahren GBA-2Js138/15-4 und GBA-2BJs 30/16-4 wurden am 10.12.2015 und 13.04.2016 die von dem Beschuldigten Mohamad Hasan K. genutzten Räumlichkeiten durchsucht.

- 76. Welche Behörden erfuhren wann und von wem von welchen Durchsuchungen in Zusammenhang mit Mohamad Hasan K.**

Die Polizeidirektion Hannover informierte am 10.12.2015 per elektronischer Post (E-Post) mit einem Verlaufsbericht über die Durchsuchung am selben Tag das Landeskriminalamt Niedersachsen, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, alle Polizeibehörden in Niedersachsen, die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen sowie das Referat 23 des Ministeriums für Inneres und Sport und den niedersächsischen Verfassungsschutz.

- 77. Wer entschied, ob und wann der Landtag über diese Durchsuchungen unterrichtet wird?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 78. Inwieweit war die Justizministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?**

Die Justizministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

- 79. Inwieweit war der Innenminister mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?**

Der Innenminister war mit der Frage, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

- 80. Inwieweit war die Kultusministerin mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?**

Die Kultusministerin war mit der Frage, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

- 81. Inwieweit war der Ministerpräsident mit der Frage befasst, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. an den Landtag gegeben werden?**

Der Ministerpräsident war mit der Frage, welche Informationen zu Mohamad Hasan K. in den angesprochenen Ausschusssitzungen an den Landtag gegeben werden, nicht befasst.

**Anlage 1**  
(zu Frage 5)

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI vom 30.05.2016**

*„**Betreff:** Zulieferungsbitte: Antrag auf Ausschussunterrichtung - Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“*

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**  
**Abteilung 5 - Verfassungsschutz**

Nds. Justizministerium  
Nds. Kultusministerium

Im Hause  
Referat 21

Nachrichtlich  
L 1  
Referat 23

**Antrag auf Ausschussunterrichtung - Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei übersende ich Ihnen einen Antrag des MdL, Herrn Adasch, über die Unterrichtung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zur Thematik „Rückkehr von Saleh S.“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und **Zulieferung eines Antwortbeitrages bis zum 08.06.2016, 12:00 Uhr.**  
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Anlage 2**  
(zu Frage 6)**Wortlaut der E-Mail des Nds. Verfassungsschutzes vom 16.06.2016**

**„Betreff:** AfAV-Zulieferung Saleh S.

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der AfAV-Sitzung vom 15.06.2016 wurde besprochen, dass der zeitliche Ablauf aller Erkenntnisse und Maßnahmen zu Saleh [REDACTED] von Polizei und LfV NI erarbeitet werden sollte. Frau [REDACTED] bat mich um Abstimmung mit Ihnen.

Da die ersten und auch der Großteil der Informationen, Maßnahmen und Eckpunkte bei der Polizei bekannt und durchgeführt wurden, würde ich vorschlagen, dass zunächst von dort ein solcher „Zeitstrahl“ erstellt und von hier aus mit unseren Maßnahmen und Erkenntnissen ergänzt wird.

Über eine kurze Rückmeldung und anschließende Übersendung der „Zeitstrahls“ würde ich mich freuen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.“

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.22-01421/6-2016 vom 21.06.2016**

**„Betreff:** EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 23 - Kriminalitätsbekämpfung  
23.22-01421/6-2016

An die  
**Polizeidirektion Hannover**

An das  
**Landeskriminalamt Niedersachsen (nachr.)**

**Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016;  
Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen**

Durch den o. g. Ausschuss wurde in der Sitzung am 15.06.2016 bei der Thematisierung der Rückkehr von Saleh [REDACTED] um die Zusammenstellung einer Chronologie der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen gebeten. Anliegenden Entwurf, der anschließend der Abteilung 5 zur Ergänzung übermittelt werden soll, übersende ich mit der Bitte um Prüfung und ggfs. Vervollständigung.

Um Rückmeldung bis zum **22.06.2016, Dienstschluss**, an die E-Mail Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) wird gebeten.“

**Wortlaut der E-Mail des Nds. MI Az. 23.22-01421/6-2016 vom 06.07.2016**

**„Betreff:** EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 23 - Kriminalitätsbekämpfung  
23.22-01421/6-2016

An das  
**Niedersächsische Justizministerium**

**Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016;  
Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen**

Guten Tag Herr [REDACTED],

durch den o. g. Ausschuss wurde in der Sitzung am 15.06.2016 bei der Thematisierung der Rückkehr von Saleh S. um die Zusammenstellung einer Chronologie der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen gebeten. Seitens des Verfassungsschutzes ist die Abteilung 2 des Ministeriums für Inneres und Sport um Zulieferung einer Aufstellung der entsprechenden Erkenntnisse der Polizei gebeten worden.

Nach Zulieferung der Polizeidirektion Hannover wurde die im Anhang befindliche Chronologie der Ereignisse erstellt, die der Abteilung zur Unterrichtung des Ausschusses zugeleitet werden soll. In der Aufstellung nicht enthalten ist eine [REDACTED] fortgeführt wurde.

Nach Darstellung der PD Hannover liegt seitens der StA Hannover, [REDACTED], keine Freigabe zur Nennung weiterer, als der in der Anlage aufgeführten, strafprozessualen Maßnahmen - [REDACTED] - vor.

Aus hiesiger Sicht ist eine umfängliche Unterrichtung des Ausschusses geboten. Gründe dafür, dass [REDACTED] des S. nicht genannt werden soll, sind hier - auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Unterbringung des S. im Landeskrankenhaus Moringen - nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund übersende ich den anliegenden Entwurf mit der Bitte um Prüfung, ggfs. Ergänzung und Zustimmung zur Unterrichtung des o. g. Ausschusses.  
Um Rückmeldung bis zum **08.06.2016, 10.00 Uhr**, an die E-Mail Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) wird gebeten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.“

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.22-01421/6-2016 vom 18.07.2016**

**„Betreff:** EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 23 - Kriminalitätsbekämpfung  
23.22-01421/6-2016

An die  
**Polizeidirektion Hannover**

**Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016;  
Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen**

In o. g. Angelegenheit übersende ich ein Schreiben des MJ mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie die überarbeitete Tabelle mit der chronologischen Zusammenfassung der Ereignisse.

Ich bitte, die auf [REDACTED] des S. nunmehr aufzunehmen und die ergänzte Tabelle bis zum **20.07.2016, Dienstschluss**, an die E-Mail Anschrift 23@mi.niedersachsen.de zu übermitteln.“

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.22-01421/6-2016 vom 22.07.2016**

**„Betreff:** EILT!!! Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016; Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 23 - Kriminalitätsbekämpfung  
23.22-01421/6-2016

An die  
**Polizeidirektion Hannover**

**Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016;  
Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen**

In o. g. Angelegenheit hat die PD Hannover letztmalig mit Schreiben vom 20.07.2016 berichtet und die übersandte Tabelle um weitere Maßnahmen ergänzt.

Aufgeführt ist u. a. mit Datum vom 04.05.2016 ein Beschluss des AG Hannover [REDACTED]

Auf Nachfrage am 21.06.2016 wurde von Herrn [REDACTED], Dezernat 11, mitgeteilt, dass [REDACTED] des S. ausschließlich auf Grundlage des Strafprozessrechts erfolgt sei, auf [REDACTED] des S. stattgefunden.

Die PD Hannover wird um schriftliche Bestätigung bis zum **25.07.2016, Dienstschluss**, an die E-Mail Anschrift 23@mi.niedersachsen.de gebeten.“

**Wortlaut der E-Mail des Nds. MI Az. 23.22-01421/6-2016 vom 26.07.2016**

**„Betreff: AfAV-Zulieferung Saleh S.**

23.22-01421/6-2016

**Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; „Rückkehr von Saleh S.“ am 15.06.2016;  
Chronologische Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen**

Guten Tag Frau ■■■;

*in o. g. Angelegenheit übersende ich in Anlage die angeforderte chronologische Aufstellung der wesentlichen Erkenntnisse und Maßnahmen der Polizei zu Saleh ■■■■■ mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie zur weiteren Verwendung.*

*Die Aufstellung wurde bereits im Wesentlichen mit dem MJ, Herrn ■■■■■, abgestimmt. Nach dieser Abstimmung wurden allerdings noch Ergänzungen vorgenommen. Herr ■■■■■ hatte darüber hinaus auch um Gelegenheit zur Mitzeichnung der Endfassung für die Unterrichtung des AfAV gebeten. Die erforderliche Vorlage beim MJ bitte ich von dort vorzunehmen.“*

**Anlage 3**  
(zu Frage 29)**Wortlaut des Erlass des Nds. MI Az. 23.23-01421/2 vom 08.09.2016**

„**Betreff:** EILT sehr! - Sondersitzung der Ausschüsse zur Unterrichtung über Ahmed A.

Nds. MI  
Referat 23  
Az. 23.23-01421/2

**An**  
**Polizeidirektion Hannover**

nachrichtlich  
Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachfolgend wird der Unterrichtungswunsch der Fraktionen der FDP und CDU zu den Erkenntnissen der Landesregierung bezüglich Ahmed A. übersandt. Zur Vorbereitung dieser Unterrichtung wird die Polizeidirektion Hannover um Berichterstattung zu folgenden Punkten gebeten. Notwendige Abstimmungen mit dem LKA NI sowie ggf. anderen Behörden, bitte ich selbständig vorzunehmen.

1. Ich bitte um umfassende Darstellung (Art, Zeitpunkt der Beantragung / Durchführung, zuständige Dienststelle/Org.-Einheit) der Fahndungsmaßnahmen seit dem 14.07.2016.
2. Ich bitte um tabellarische Darstellung aller gegen den Ahmed A. bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (unabhängig der Bearbeitungszuständigkeit) sowie aller im VBS-NIVADIS vorhandenen Vorgänge zur Person Ahmed A. mit den wesentlichen Eckdaten. (VG-Nr., Tatort/-zeit, Ereignisart ST/SO, Kurzsachverhalt, Rolle der Person, Beteiligte Personen, sachbearb. Dienststelle, bei ST auch zuständige StA und Ausgang des Verfahrens soweit vorhanden).
3. Unter Einbeziehung der Daten zu den Ziffern 1 und 2 bitte ich um zeitlich chronologische Darstellung aller bei der Polizei vorhandenen Erkenntnisse und Maßnahmen - einschließlich Informationssteuerung und Erkenntnisaustausch - und sonstigen Ereignissen im Zusammenhang mit bzw. gegen den Ahmed A. Dazu bitte ich die anliegende tabellarische Vorlage zu nutzen.
4. Ich bitte um Mitteilung ob und wenn ja, mit welcher konkreten Aussage, seitens der PD Hannover bereits Aussagen im Rahmen der Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss getroffen wurden.

Ich bitte um Übersendung des Berichts zu Ziffer 1 **bis heute 15.00 Uhr** an die Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de).

Die Berichte zu den Ziffern 2 bis 4 bitte ich bis morgen, 09.09.2016, 12 Uhr ebenfalls an die Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) zu übersenden.“

**Anlage 4**  
(zu Frage 48)

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.23-12361/1-2/2 vom 03.03.2016**

*„**Betreff:** Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Beamten der Bundespolizei - Sachstand und Bewertung; Unterrichtung des Innenausschusses*

*MI  
Referat 23  
23.23-12361/1-2/2*

**An  
Polizeidirektion Hannover**

Nachrichtlich  
Landeskriminalamt Niedersachsen

*Bezug: 1. Erl. MI vom 29.02.2016, Az. 23.23-12361/1-2/2  
2. Berichte der PD Hannover vom 01.03.2016 (Sachstandsbericht, ST-Erkenntnisse)*

*Zur Vorbereitung der Unterrichtung des Innenausschusses bitte ich um Mitteilung des aktuellen Erkenntnis- und Ermittlungsstandes, insbesondere im Hinblick auf den staatschutzpolizeilichen Hintergrund der Beschuldigten 15-Jährigen und ihres Umfeldes (Asservatenauswertung, Ausreise Bruder ?) sowie ggf. weiterer Erkenntnisse zur Tatmotivation. Notwendige Abstimmungen mit dem LKA NI und dem Nds. Verfassungsschutz bitte ich selbständig vorzunehmen.*

*Die Unterrichtung des Innenausschusses soll sehr kurzfristig, voraussichtlich heute Vormittag, stattfinden und in vertraulicher Sitzung erfolgen. Es ist eine gemeinsame Unterrichtung mit dem Nds. MJ und auch im Ausschuss für Recht und Verfassungsfragen vorgesehen.*

*Ich bitte um Bericht an die Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) bis 09.30 Uhr.“*

**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.23 - 01421/2 vom 09.03.2016**

„**Betreff:** Ausschussunterrichtungen und Information des Herrn Staatssekretärs

Nds. MI  
Referat 23  
23.23 - 01421/2

**An**  
**Polizeidirektion Hannover**

Nachr. an  
LKA NI

*Zur Vorbereitung der Unterrichtung in einer gemeinsamen Sitzung des AfRuV, des AfluS und des AfVerfSch am 11.03.2016 zum Thema „Fortsetzung der Unterrichtung durch das Justizministerium und das Innenministerium über den Stand der Ermittlungen wegen eines Angriffs gegen einen Beamten der Bundespolizei im Hauptbahnhof Hannover“ und der vorherigen Information des Herrn Staatssekretärs im MI bitte ich um Beantwortung folgender Fragen.*

- *Wie ist der Ermittlungstand hinsichtlich der Auswertung des / ggf. der Mobiltelefone der Beschuldigten S. sowie der sichergestellten Videoaufnahmen des HBF Hannover und wie lange wird die Auswertung (Art, Umfang) ggf. noch dauern?*
- *Wurde, wenn ja wann und von wem, ein Informationsaustausch von bzw. zu der Schule der Beschuldigten S. im Zusammenhang mit den staatsschutzrelevanten Vorgängen seit November 2015 durchgeführt?*

*Ich bitte um Bericht an die Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) bis 10.03.2016.“*

**Anlage 5**  
(zu Frage 67)**Wortlaut des Erlasses des Nds. MI Az. 23.23-12361/3/1\_2 vom 10.10.2016**

„**Betreff:** EILT - Unterrichtung des Innenausschusses zur Ausreise des Mohamad Hasan K.

MI  
Referat 23  
Az. 23.23-12361/3/1\_2

An die

- **Polizeidirektion Hannover**
- **Landeskriminalamt Niedersachsen**
- Per E-Mail –

Bezug: Vorbesprechung Nds. MI mit Vertretern der PD H und des LKA NI am 10.10.2016

Am 13.10.2016 soll die Beschlussfassung über - ggf. auch die tatsächliche Durchführung - der Unterrichtung des Innenausschusses zu der Ausreise des Mohamad Hasan K. erfolgen. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Polizeidirektion Hannover um Beantwortung der nachfolgenden Fragen 1 bis 3 sowie das LKA Niedersachsen um Beantwortung der Fragen 4 bis 8. Ggf. notwendige Abstimmungen untereinander bzw. mit anderen Behörden bitte ich selbständig vorzunehmen.

1. Ich bitte um detaillierte Darstellung der Maßnahmen zur Ausreiseverhinderung bzw. des Passenzuges bis zum 09.09.2016.
2. Welche Erkenntnisse liegen über das von K. besuchte Fitnessstudio vor? Dieses soll laut Presse auch von Saleh S. und Ahmed A. besucht worden sein.
3. Die PD Hannover berichtete am 08.04.2016 im Zusammenhang mit dem Komplex des versuchten Mordes an einem Beamten der Bundespolizei zu verschiedenen Themenkomplexen und stellte dabei in Ihrer Bewertung [REDACTED] fest. Ich bitte um Bericht zu dem aktuellen Stand der Umsetzung.
4. Welche Ermittlungsverfahren, insbesondere in Zuständigkeit des GBA, sind aktuell gegen K. anhängig?
5. Wurde seitens der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen [REDACTED] [REDACTED] eingeleitet? Wie lautet der Tatvorwurf und gegen welche(n) Beschuldigte(n) richtet sich das Verfahren?
6. Ist der geplante Zielort der Ausreise des K. in die Türkei bekannt? Wurde der Halter bzw. Fahrer des PKW ([REDACTED]) zwischenzeitlich als Zeuge vernommen? Wenn ja mit welchem Ergebnis?  
[REDACTED] Am 16.09.2016 wurde von einer Gefahrenlage ausgegangen und [REDACTED]  
[REDACTED]
8. Der gerichtliche Beschluss [REDACTED]  
[REDACTED] ?

Ich bitte um Bericht an die Anschrift [23@mi.niedersachsen.de](mailto:23@mi.niedersachsen.de) bis morgen 11.10.2016 (DS).“